

Freiwillige Selbstverpflichtung zum Reisen am SFB 1512

Stand: 07.02.2025

Präambel: Diese Selbstverpflichtung ist Ausdruck des Wunsches, zu einer Reduktion der Treibhausgase beizutragen und in diesem Sinne Alternativen zum Fliegen als Standard-Reiseformen zu etablieren.

1. Vor Beantragung einer Dienstreise prüft die reisende Person, ob das Ziel der Reise durch digitale Kommunikation erreicht werden kann.
2. SFB-Mitglieder fliegen nicht, wenn die Reise mit dem Zug bis zu 10 h (bzw. 14 h im Liege-/Schlafwagen) dauert. Für Gäst:innen gilt dieselbe Regelung, allerdings mit 8 h (12 h Liege-/Schlafwagen). Für eine Ausnahme von dieser Regelung ist eine schriftliche Begründung einzureichen. Bei Gäst:innen wird diese Begründung von den Einladenden eingereicht.
3. Sollte durch die Nutzung eines Verkehrsmittels, das nicht das Flugzeug ist, eine zusätzliche Übernachtung notwendig werden, wird diese erstattet. Ein Reisetag im Zug zählt als Arbeitstag bzw. Teil der Dienstreise. Es ist darauf zu achten, rechtzeitig zu buchen, um Kosten zu reduzieren. Die Reise mit einem Verkehrsmittel, das nicht das Flugzeug ist, wird auch dann erstattet, wenn die Kosten höher sind als der entsprechende Flug.
4. Interkontinentalflüge setzen bei SFB-Mitgliedern eine Mindestaufenthaltsdauer von 7 Nächten voraus, bei Gäst:innen von 5 Nächten. Es ist darauf zu achten, dass Dienstreisen mit dem Flugzeug möglichst mehrere Termine vor Ort verbinden. Für eine Ausnahme von dieser Regelung ist eine schriftliche Begründung einzureichen.
5. Der SFB 1512 möchte seine Reiseemissionen jedes Jahr um 15 % verringern. Nachdem das jährliche Budget aufgebraucht ist, sind weitere Reisen mit dem Flugzeug nur nach Vorlage einer schriftlichen Begründung möglich. Eine

Übersicht über die geplanten Flugreisen der Mitglieder des SFB wird zum Jahresbeginn eingeholt und analog zu den Reisekosten vorab kalkuliert.

ZUSATZ zur Berechnung der Emissionen: Aus den bisherigen Flugreisen im Zeitraum 2022-2024 werden die durchschnittlichen CO₂-Emissionen pro Jahr berechnet. Diese Berechnung dient als Grundlage für die Ermittlung des CO₂-Budgets bis zum Ende der Laufzeit des SFB.

6. Die durch Flugreisen entstehenden Emissionen sind durch einen vom Umweltbundesamt empfohlenen Rechner zu ermitteln und müssen bei der Beantragung und Abrechnung der Reise angegeben werden. Dieses Vorgehen dient der Sensibilisierung und ermöglicht es, das CO₂-Budgets des SFB zu berechnen.
7. Alle Flugreisen von SFB-Mitarbeiter:innen und eingeladenen Gäst:innen werden mit geeigneten CO₂-Zertifikaten kompensiert. Der SFB orientiert sich dabei an den Richtlinien der DFG, die CO₂-Zertifikate aus Projekten zulassen, die nach UN-Regeln unter dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) zertifiziert wurden. Diese Kosten werden den Reisekosten für den Flug zugeschlagen, die Summe bildet die Kosten des Fliegens realistischer ab. Eine Liste empfehlenswerter Anbieter wird den Mitgliedern des SFB zur Verfügung gestellt.
8. Die AG »Wissenschaft und Aktivismus« verfasst Templates für die Einladung von Gäst:innen, die diese Reiseregeln kommunizieren, sodass die Texte nicht selbst formuliert werden müssen. Diese Templates können aus dem internen Wiki des SFB heruntergeladen werden.